



Künstler der Filder e.V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Künstler der Filder e.V." Er hat seinen Sitz in Filderstadt und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO. Er erstrebt die Förderung der Bildenden Künste im weitesten Sinne und will dadurch einen Beitrag zum kulturellen Leben in Filderstadt und Umland leisten.

Im Besonderen:

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen mit Gewinnabsichten. Er ist gemeinnützig.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Filderstadt. Diese hat das ihr zugefallene Vermögen im Sinne der Satzung zu verwenden.

Der Verein wird insbesondere tätig werden durch Ausstellungen, Führungen, Atelierbesuche und Vorträge.

Der Verein verfolgt seine Zwecke teils allein, teils in Verbindung mit anderen kunstfördernden Einrichtungen. Zweck ist es weiterhin, die gemeinsamen künstlerischen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, in der " Städtischen Galerie" und anderen städtischen Liegenschaften zu denen zurzeit auch das Foyer des Gartenhallenbades im Stadtteil Bernhausen und das Atrium der Fleinsbachschule gehören. Ausstellungen für nationale und internationale bildende Künstler sowie für die Mitglieder selbst zu arrangieren, sowie durch derartige und andere Veranstaltungen das kulturelle Leben zu fördern und das kulturelle Bedürfnis der Filderbevölkerung sowie des Landes Baden-Württemberg mit zu befriedigen.

Der Verein ist von der Stadt Filderstadt beauftragt, die von ihr als " Städtische Galerie" zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in diesem Sinne zu betreuen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Der Vorstand prüft den Antrag und gibt der Mitgliederversammlung darüber eine Empfehlung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die ideellen Interessen des Vereins zu unterstützen. Der Beitragsleistung ist nach oben keine Grenze gesetzt. Über den jährlich zu leistenden Mindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod.
- b) Freiwilliger Austritt.
- c) Streichung aus der Mitgliederliste.
- d) Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich vor Ablauf des dritten Jahresviertels, spätestens zum 30. September vorliegen. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Kalenderjahr.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes nach vorausgegangener Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann durch Beschluss des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist in der nächst folgenden Mitgliederversammlung vorzutragen und muss von ihr bestätigt werden.

§ 5 – Beitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird. Der Beitrag wird mit Beginn eines Geschäftsjahres oder binnen eines Monats nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorstand ist es vorbehalten, Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6 – Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in und dem Kassier. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne der Satzung nach innen und nach außen. Sie setzen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung um.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus. So ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder selbst.

§ 8 - Beschlussfassung des Vorstandes

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Der Vorstand hat spätestens 14 Tage vor Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dies kann auch durch Veröffentlichung der Einladung im Amtsblatt geschehen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Die Genehmigung der Jahresabrechnung nach Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes.
- b) Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Satzungsänderungen.
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- f) Die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor Versammlung schriftlich einzureichen. Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn diesem Verfahren nicht durch mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und von dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 -Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Sie haben das Vereinsvermögen auf die Stadt Filderstadt mit der Maßgabe zu übertragen, dass es im Sinne der Zwecke des Vereins zu verwenden ist.

Filderstadt, 27.10.2008